

The background of the book cover features a tropical scene with several palm trees against a light sky. In the upper right corner, there is a circular stamp or seal with the letters 'P.A.' repeated twice and a small star in the center.

HANS-LOTHAR MERTEN

VERTREIBUNG

AUS DEM

PARADIES

100 Jahre Steueroasen zwischen
Nummernkonten, Briefkastenfirmen
und Karibikinseln

FBV

HANS-LOTHAR MERTEN

VERTREIBUNG

AUS DEM

PARADIES

100 Jahre Steueroasen zwischen
Nummernkonten, Briefkastenfirmen
und Karibikinseln

FBV

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie.
Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Für Fragen und Anregungen:

info@finanzbuchverlag.de

1. Auflage 2017

© 2017 by FinanzBuch Verlag,
ein Imprint der Münchner Verlagsgruppe GmbH
Nymphenburger Straße 86
D-80636 München
Tel.: 089 651285-0
Fax: 089 652096

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Redaktion: Ulrike Kroneck
Korrektur: Hella Neukötter
Umschlaggestaltung und -abbildung: Maria Wittek, München
Satz: ZeroSoft, Timisoara
Druck: GGP Media GmbH, Pößneck
Printed in Germany

ISBN Print 978-3-95972-027-4
ISBN E-Book (PDF) 978-3-96092-034-2
ISBN E-Book (EPUB, Mobi) 978-3-96092-035-9

Weitere Informationen zum Verlag finden Sie unter

www.finanzbuchverlag.de

Beachten Sie auch unsere weiteren Verlage unter www.m-vg.de

INHALT

Prolog: Willkommen in einer Welt ohne Regeln	7
I. Verflixte Steuerwelt	13
Steuern ja – aber in Maßen	13
Steuerentzug – Steuerhinterziehung und Steuervermeidung	15
Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg – Steuerflucht ist kein deutsches Phänomen	18
Jeder Staat besteuert anders – Wohnsitzland- und Weltein- kommensprinzip	23
Welcher Staat darf besteuern? – Doppelbesteuerungsab- kommen vernetzen die Steuerwelt.....	27
Niedrigsteuern – was die Standortwahl bestimmt.....	40
Steueroasen und Offshore-Finanzplätze – und wer davon profitiert.....	41
II. Das Jahrhundert der Steueroasen – eine Zeitreise ins schwarze Loch der Weltwirtschaft.....	53
Eine Zeitreise der besonderen Art – Von ersten zaghaften Steuervergünstigungen zu aggressiven Nullsteuern.....	53
III. Wie die Welt der Steueroasen funktioniert	119
Bitcoin – eine Steueroase für Jedermann?	119
Verschworene Steueroasen-Welt – ohne Netzwerk geht es nicht...	123
Briefkastenfirmen – Firmen ohne Geschäftsbetrieb.....	126
Anonymität muss sein – Scheindirektoren und andere Verschleierungsinstrumente	145
Verkehrte Welt – wie das Geschäft über Steueroasen funktioniert .	150

Die Macher der Steueroasen-Industrie – Banken, Juristen,
Wirtschaftskanzleien, Regierungen und Provider..... 155

IV. Die Welt der Steueroasen.....161

Der Mensch, ein Steuerflüchtling..... 161

Steueroase Panama 163

Steuerwelt Karibik – wo Steueroasen neben Nullsteuern
auch das Paradies versprechen 177

Steueroase USA – Land der unbegrenzten Steuerersparnisse 182

City of London – Major Player im globalen Offshore-System.... 193

Irland – Steueroase für Unternehmen 200

Kampf ums Überleben – die Steueroasen auf dem europäischen
Kontinent und im Mittelmeer..... 202

Wenig Licht im Dunkeln – Afrikas Steueroasen..... 218

Mit Nullsteuern in die Zukunft – Steueroasen-Zone Nahost..... 223

Kontinent im Aufbruch – Asiens Schwergewichte in der
Offshore-Welt 231

Offshore Ozeanien – Faszination und Ernüchterung 236

Wann Steueroasen legitimiert werden 244

Warum Offshore-Instrumente bei der Vermögenssicherung
zum Einsatz kommen 245

V. Die Folgen des internationalen Steuerwettbewerbs..249

Was Steuerflucht, Steuerhinterziehung, Steuervermeidung
und Korruption kosten..... 251

VI. Schattenwirtschaft beseitigen255

Nachwort: Kampf gegen Steuerflucht und Schattenwirtschaft ... 259

Quellen 265

Über den Autor 271

Solange man in wohlhabenden Ländern Steuerwüsten schafft, solange wird es zwangsläufig auch Steueroasen geben.

PROLOG: WILLKOMMEN IN EINER WELT OHNE REGELN

Der Begriff Steueroase hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten zu einem umstrittenen Ausdruck entwickelt. Der Einfachheit halber werden im Folgenden steuerlich attraktive Standorte als »Steueroasen« bezeichnet. Die Verwendung des Begriffs ist wertfrei und soll keinerlei Beurteilung jedweder Art der Integrität oder irgendeines bestimmten Steuerregimes implizieren.

Besteuerung wird von Bürgern und Unternehmen gemeinhin als lästig empfunden. Dabei werden die Steuerpflichtigen durch zahlreiche Steuerarten in unterschiedlicher Form belastet. Wie auch bei den zugrunde liegenden wirtschaftlichen Entscheidungen richten sich Bürger und Unternehmen auch bei steuerlichen Entscheidungen danach aus, dass diese Belastungen für sie optimal sind. Dazu gehört, die eigene Steuerlast gering zu halten. Das ist legitim. Es gibt keinen, schon gar keinen gesetzlichen Grund, der Bürger und Unternehmen zu einer maximalen Steuerlast zwingt. Je komplexer die Steuergesetze also ausgestaltet sind, desto eher versuchen Steuerpflichtige, Steuern zu vermeiden. Berater helfen ihnen dabei.

Die grenzüberschreitende Mobilität von Personen und Unternehmen hat in den letzten Jahrzehnten einen internationalen Wettbewerb hervorgerufen, der sich seit Langem auch auf die Steuern erstreckt. Der deutsche Steuerstaat reagiert auf diesen Steuerwett-

bewerb äußerst schwerfällig. Anstatt ein international wettbewerbsfähiges Steuersystem zu installieren, werden Steuerschlupflöcher anhand der gelebten Praxis verortet und durch einzelne – teils systemfremde – Steuervorschriften »gestopft«. Hieran beteiligt sich auch die deutsche Steuerverwaltung.

Das Erfordernis von Steuern für einen funktionierenden Sozialstaat kann nicht abgestritten werden. Es stellt sich aber die Frage, wie viel Belastung einem Bürger oder Unternehmen abverlangt werden kann. Eines steht jedenfalls fest:

Aufgrund seines unersättlichen Finanzbedarfs hält der Staat seine Hände und Taschen weit auf. Das war schon immer so und das wird auch immer so bleiben.

Doch geht es um Steuervermeidung, schrecken die Befürworter des staatlichen Umverteilungssystems auf und plädieren für die Steuermoral. Dabei sollte nicht vergessen werden, dass die Ordnung des Steuersystems in der Macht des Staates liegt. Nicht Bürger oder Unternehmen schaffen verfassungswidrige Gesetze oder erfinden Gesetzeslücken. Es ist der Staat selbst.

Wenn sich Bürger oder Unternehmen im Bereich Steuern innerhalb des rechtlich Zulässigen bewegen, kann ihnen daraus kaum ein Vorwurf gemacht werden. Im Gegenteil, Bürger und Unternehmen handeln gesetzeskonform. Eine steuerminimierende Gesetzesbefolgung ist daher keine Steuerhinterziehung oder Steuerverkürzung – auch wenn diese über den Umweg Ausland und über den Einsatz von Offshore-Instrumenten erfolgt. Es gibt viele, auch viele legale Möglichkeiten, die Vorteile von Ländern mit einer niedrigen Steuerlast zu nutzen – Steueroasen gehören dazu. Wer die Möglichkeit, Steuern zu sparen, anprangert, sollte den vermeintlichen Fehler also nicht beim Steuersparer, sondern beim Gesetzgeber suchen.

Mit Ende des Ersten Weltkriegs verzeichneten die Tresore und Nummernkonten Schweizer Banken einen regen Zufluss aus Ländern, die von politischen und sozialen Unruhen gebeutelt wurden. Politische Neutralität und Währungsstabilität für den Werterhalt von Vermögen wurden für die Schweizer Finanzinstitute zum Ge-

schäftsmodell. Die Schweiz entwickelte sich damit zur traditionsreichsten der modernen Steueroasen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg tauchten neue Steueroasen auf, vor allem als Zufluchtsorte vor hoher Besteuerung und für Geldwäsche. Für einige, wie das marokkanische Tanger, erwies sich der Status als Steueroase nur als eine kurzlebige, aber abwechslungsreiche Episode der Geschichte. Für andere, wie Liechtenstein oder Panama, wurde der Status als Steueroase zur Basis eines lukrativen Geschäfts. Steuerhinterziehung, Steuerbetrug und Geldwäsche wurden hier zum Geschäftsmodell.

Für eine dritte Gruppe entwickelte sich der Status Steueroase zur »Raison d'être« – zur Daseinsberechtigung –, etwa für die Turks & Caicos Islands in der Karibik. Nullsteuern für die Steuerbeutelten aller Länder – egal, aus welchen Quellen die dort gebunkerten Vermögen stammten.

Waren Steueroasen für die westlichen Industrieländer in den letzten beiden Jahrzehnten schon ein Dorn im Auge, so wird seit der Finanzkrise 2007 endgültig Hatz auf sie gemacht. Hohe Staatsverschuldung und leere Staatskassen zwangen die Industriestaaten, neue Finanzquellen aufzutun. Da kamen die Billionen unversteuerter Vermögenswerte ihrer Steuerpflichtigen in den Steueroasen gerade recht. Mit massiven Kontrollmaßnahmen und einem internationalen Informationsaustausch soll es Steuerflüchtigen, Steuersparkonstrukten und Steueroasen jetzt an den Kragen gehen. Nicht nur die illegalen Steuerpraktiken von Privatpersonen, auch die unversteuerten Milliarden Gewinne von international operierenden Unternehmen und die dabei zum Einsatz kommenden Briefkastenfirmer sind im Visier von Fahndern und Politikern.

Doch so wechselhaft die Geschichte der Steueroasen auch ist – ihre Macher hinter den glitzernden Bank- und Kanzleifassaden waren ihren Jägern immer einen Schritt voraus. Nullsteuerstaaten halfen ihnen dabei. Die Akteure in der Welt der Steueroasen verdienen ihr Geld damit, dass sie es anderen ermöglichen, Vermögenswerte vor den Finanzbehörden ihrer Heimatländer in Steueroasen rund um den Globus verschwinden zu lassen, Gewinne zu

verschoben oder illegale Gelder zu waschen. Das war vor 50 Jahren so und das ist auch heute noch so.

Steueroasen sind ein Geschäftsmodell und eine Waffe in den Händen der Finanzindustrie, bei dem Regulierung, Standards und demokratische Verfahren laufend verwässert werden. Sie werden benutzt, um Geschäfte, die anderswo stattfinden, neu zu verpacken, ohne dabei die Substanz zu verändern. Auch gibt es in der Welt der Steueroasen keine Regeln, wie etwa die Geschäftsbücher von Briefkastenfirmen geführt werden müssen. Es gibt in der Regel keine Geschäftsbücher. Und wenn doch, sind Steueroasen wie eine Werkstatt, in der statt Motoren Bilanzen frisiert werden. Dabei sind Steueroasen nie die einzige Story. Sie existieren immer nur in Verbindung zu etwas, das anderswo passiert.

Die Steuerflucht wird, wie die Staats- und Regierungschefs auf dem G20-Gipfel 2016 im chinesischen Hangzhou festgehalten haben, trotz aller internationalen Kontrollen weiter zunehmen. Die in den Steueroasen geparkten un versteuerten Vermögen und Gewinne auch. Je größer sie sind, desto leichter lassen sie sich auch vor dem Fiskus in den Heimatländern verstecken. Den Steueroasen geht es trotz des zunehmenden internationalen Drucks heute somit teils besser denn je. Auch sind ihre gemachten Zusagen in Sachen internationaler Zusammenarbeit zu vage und die Kontrollmöglichkeiten zu schwach, um in den kommenden Jahren auf deutliche Besserung, weniger Steuerhinterziehung und mehr Steuergerechtigkeit in der Welt zu hoffen.

Und dann passiert Ende 2016 etwas, womit auch in den Steueroasen kaum jemand gerechnet hatte: Donald Trump gewinnt in den USA die Wahl und kündigt für seine Regierungszeit massive Steuersenkungen vor allem für Unternehmen an.

Und um die möglichen wirtschaftlichen Folgen des Brexits abzufedern und Unternehmen von einer drohenden Abwanderung aus Großbritannien abzuhalten, stellt auch die britische Regierung für 2017 massive Steuererleichterungen in Aussicht.

Sogar Ungarn bringt sich in Stellung. Mit einer Körperschaftsteuer von nur 9 Prozent geht die Regierung international auf Unternehmensfang.

Der internationale Wettbewerb um niedrigste Steuern scheint eröffnet zu sein.

Was für eine Wende! Statt internationalem Kampf um mehr Steuergerechtigkeit in den letzten Jahren, Neupositionierung im internationalen Wettbewerb um niedrigste Steuern. Während sich Hochsteuerländer darauf erst noch einstellen müssen, kennen sich Steueroasen damit bestens aus. Sollte den Steueroasen und ihren Akteuren etwa die Zukunft gehören?

Kommen Sie mit auf eine Reise ins schwarze Loch der Weltwirtschaft.

München, Februar 2017

I. VERFLIXTE STEUERWELT

STEUERN JA – ABER IN MAßEN

»*Nur die kleinen Leute zahlen Steuern*«, sagte die New Yorker Millionärin Leona Helmsley einmal. Nur war sie selbst nicht groß genug oder nur zu schlecht beraten, um wegen Steuerbetrugs und Steuerhinterziehung dem Gefängnis zu entkommen. Vier Jahre Haft und 7,1 Millionen Dollar Strafe lautete damals das New Yorker Gerichtsurteil. Schlecht beraten war vor einigen Jahren auch der damalige und heutige Bayern-Präsident Uli Hoeneß. Der hatte über ein geheimes Konto in der Schweiz im großen Stil an der Börse spekuliert und seine Gewinne nicht bei seinem Heimatfinanzamt in Deutschland angegeben. 2014 spricht ihn das Landgericht München wegen Hinterziehung von mindestens 28,5 Millionen Euro schuldig. Hoeneß wurde zu dreieinhalb Jahren Haft verurteilt.

Um nicht wegen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung im Gefängnis zu landen, haben sich in Deutschland in den letzten drei Jahren über 50 000 Steuersünder bei den Finanzbehörden selbst angezeigt. Das Hoeneß-Urteil, weitere CD-Daten-Ankäufe der Finanzbehörden, Offshore-Leaks, Lux Leaks und Panama Papers haben sie aufgeschreckt und die Flucht nach vorne antreten lassen. Denn mit Gefängnisstrafe wird hierzulande bestraft, wer 1 Million Euro und mehr Steuern hinterzieht. Das Hoeneß-Urteil hatte ge-

zeigt, dass es bei Steuervergehen jetzt auch Prominenten an den Kragen geht.

Während den »kleinen Leuten« die Steuer vom Arbeitgeber direkt vom Gehalt in Abzug gebracht und an den Fiskus abgeführt wird, müssen Freiberufler und Besserverdiener ihren Steuerpflichten erst nach Eingang des Steuerbescheids nachkommen – häufig ein Jahr später. Und als ob das nicht schon Vorteil genug wäre, setzen sie auch noch alles daran, ihre Steuerverpflichtungen so weit als möglich herunterzudrücken. Berater und Banken im In- und Ausland helfen ihnen dabei. »Offshore« heißt in vielen Fällen das Zauberwort. Profaner: Steueroasen. Die bieten alles, von dem Steuermüde träumen. Von Briefkastenfirmen, anonymen Stiftungen und Trusts zum Verstecken von Vermögenswerten bis hin zu Nullsteuern.

In allen anderen Ländern werden dagegen Steuern durch den Staat für beinahe sämtliche wirtschaftlichen Aktivitäten erhoben. Ein Angestellter mit Durchschnittsgehalt, unverheiratet und ohne Kind musste 2015 im Schnitt 49,4 Prozent seiner Arbeitskosten, also Bruttoverdienst plus Sozialbeiträge der Arbeitgeber, abliefern. Unter den 34 OECD-Ländern rangiert Deutschland damit auf dem dritthöchsten Platz, nur in Belgien und Österreich ist die Last höher. Damit ist die Hälfte vom Brutto netto weg. Hinzu kommen zum Beispiel noch Kapitalertrag- oder Erbschaftsteuern und natürlich noch die indirekten Steuern (Mehrwertsteuer). Die OECD kritisiert seit Langem die hohe Steuer- und Abgabenlast in Deutschland.

Das Steuerrecht ist das am stärksten in die Grundrechte des Bürgers eingreifende Recht – abgesehen vom Strafrecht. Eine prominente Rolle im Steuerrecht nimmt der Gleichheitssatz mit den Prinzipien der Leistungsfähigkeit und der Folgerichtigkeit ein. Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) besagt: »*Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*« Das Leistungsfähigkeitsprinzip, wonach jeder nach Maßstab seiner individuellen ökonomischen Leistungsfähigkeit besteuert werden soll, hat Verfassungsrang und bildet den Hauptmaßstab für die Gleichheitsprüfung im Steuerrecht. Vergleichbare

Fallgruppen müssen somit vom Staat auch vergleichbar besteuert werden.

Steuern sind Zwangsabgaben ohne direkte Gegenleistung, um damit die soziale Umverteilung zu organisieren und Leistungen der öffentlichen Hand zu finanzieren. Dabei werden Steuern zum Teil progressiv erhoben. Mit anderen Worten: Staatliche Leistungen werden zum Großteil von vermögenden Privatpersonen und Unternehmen finanziert. Seit es Steuern gibt, beschäftigen die sich jedoch damit, der Steuerlast auszuweichen beziehungsweise sich ihr ganz zu entziehen. Zwangsabgaben, deren Zahlung sie sich zwar nicht verweigern, deren Höhe sie jedoch durch entsprechende Handlungen und Maßnahmen stark verändern können.

Die Höhe der Steuerschuld ist abhängig von der Steuerbemessungsgrundlage und dem Steuersatz. Während Steuerpflichtige auf den Steuersatz keinen direkten Einfluss haben, kann die Bemessungsgrundlage durch legale und illegale Aktivitäten der Steuerpflichtigen mehr oder weniger verringert werden. Auch kann durch Falsch- oder Nichtangabe steuerlich relevanter Tatbestände erst gar keine Bemessungsgrundlage entstehen. Alles Aktivitäten, die dem Ziel der Reduzierung der Steuerschuld dienen – also Steuervermeidung, Steuerhinterziehung oder Steuerbetrug. Diese werden nachfolgend unter dem Begriff Steuerentzug subsummiert.

STEUERENTZUG – STEUERHINTERZIEHUNG UND STEUERVERMEIDUNG

Im Zuge der Globalisierung und der steigenden Mobilität des Kapitals haben sich für multinationale Unternehmen wie auch für Privatpersonen neue Wege und Alternativen eröffnet, die den Steuerentzug vereinfachen und damit die Steuereinnahmen von Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern erheblich mindern. Eine dieser Möglichkeiten ist die Verlagerung von Vermögen und Gewinnen in eine Steueroase, wo Kapital steuerfrei vermehrt wird. Das führt sowohl in den Industrie- als auch in den Schwel-

len- und Entwicklungsländern zu Steuerausfällen in Milliardenhöhe. Allein den EU-Staaten sind dadurch nach Berechnungen der EU-Kommission im letzten Jahr rund 140 Milliarden Euro entgangen.

Die zunehmende Globalisierung, die hohe Mobilität von Kapital, die Informationsbereitstellung durch das Internet und nicht zuletzt der zunehmende Wettbewerb zwischen den heute rund 40 ernstzunehmenden Steueroasen haben in den letzten zwei, drei Jahrzehnten dazu geführt, dass die Nutzung der Steueroasen für Privatpersonen und Unternehmen immer einfacher wird. Vor allem Unternehmen werden bei der Suche nach neuen Schlupflöchern in den komplexen Steuersystemen immer kreativer. Große Wirtschaftsprüfungsgesellschaften helfen ihnen dabei.

Dabei ist Steuerentzug keine Straftat, in vielen Ländern aber verboten. Wer sich durch eine ungewöhnliche und unangemessene rechtliche Gestaltung Steuervorteile verschafft, kann von den Steuerbehörden belangt und zur Nachzahlung verdonnert werden. In Deutschland ist der »Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zur Steuerumgehung« seit 1919 in § 42 der Abgabenordnung (AO) geregelt. Auch in anderen Ländern mit einer gemeinsamen Rechtstradition wie Australien, Irland, den USA, Kanada oder Großbritannien finden sogenannte »general anti-avoidance rules« (GAAR) immer mehr Verbreitung.

Grundsätzlich aber wird in der internationalen Gesetzgebung unterschiedlich definiert, wann ein Steuerentzug vorliegt:

- Manche Staaten sprechen von Steuerentzug, wenn ein Steuerpflichtiger absichtlich einen anderen Weg als den üblichen gewählt hat, um weniger Steuern zu zahlen – wenn also »Bewusstsein über das Unrecht« vorliegt.
- Andere hinterfragen, ob die jeweilige steuerliche Gestaltung künstlich und kompliziert ist und keinem anderen wirtschaftlichen Zweck dient, als Steuern zu sparen.
- Eine dritte Option, die aber bisher nur im englischsprachigen Ausland Eingang gefunden hat, ist, Steuerentzug als Handlung

zu definieren, dessen Resultat im Widerspruch zu den Zielen des Gesetzgebers steht.

- Die meisten Länder fahnden nach einer Kombination aus Absicht und Künstlichkeit der steuerlichen Gestaltung.

Einig sind sich die meisten Gesetzgeber in puncto Steuerentzug aber in einer Sache:

- Zunächst muss die Finanzbehörde die unangemessene rechtliche Gestaltung nachweisen. Dann obliegt es dem Steuerpflichtigen, außersteuerliche Gründe für die von ihm gewählte Gestaltung aufzuzeigen.

Im Einzelfall kann das auch für die Finanzbehörde ganz schön verwickelt werden.

Die komplexen Steuergesetze sind ein Grund dafür, warum auch »normale« Steuerpflichtige das Steuerrecht nicht nur als überkomplex und unsystematisch, sondern als ungerecht empfinden und den Steuerentzug sogar legitimieren. Sie gehen häufig davon aus, dass sie im Gegensatz zu den Reichen und den Unternehmen nicht alle legalen Steuererminderungen nutzen können. Weil sie über entsprechende Gesetze nicht informiert sind, sich teure Berater nicht leisten können und sie deshalb zu viel Steuern zahlen. Dazu kommt die steuerliche Sonderbehandlung großer Konzerne. Die Bürger spüren, dass hier die Steuergerechtigkeit verletzt wird – also dass alle ihren fairen Anteil an Steuern zahlen sollen. Genauso war das zuvor schon bei den vergleichsweise glimpflichen Urteilen für die Steuersünder Zumwinkel und Hoeneß. Das senkt die Steuermoral der »einfachen« Steuerpflichtigen.

Letztlich kann jeder Steuerpflichtige durch Steuerentzug einen höheren Nutzen bzw. ein höheres Nettoeinkommen erzielen. Nämlich dann, wenn der Steuerentzug nicht durch die zuständige Finanzbehörde aufgedeckt wird. Das ist nach Michael G. Allington und Agnar Sandmo der Grundgedanke eines rationalen Steuerhinterziehers.

WO EIN WILLE IST, DA IST AUCH EIN WEG – STEUERFLUCHT IST KEIN DEUTSCHES PHÄNOMEN

Unter Steuerflucht versteht man die Verlagerung von Einkunftsquellen, Unternehmenssitz, Wohnsitz oder Aufenthaltsort aus steuerlichen Gründen in andere Länder oder Wirtschaftsgebiete, häufig in Niedrigsteuerrländer oder Steueroasen. Der Begriff wird sowohl für Fälle illegaler Steuerhinterziehung als auch bei legaler Steuervermeidung verwendet. Da sich vor allem Kapitaleinkünfte leicht verlagern lassen, sind diese häufig Gegenstand von Steuerflucht. Kapitalflucht kann aber auch andere Gründe haben, etwa die Aspekte Vermögensschutz und Vermögenssicherung. Multinationale Unternehmen verlagern Produktionsstätten aus steuerlichen Gründen ins Ausland, wenn beispielsweise die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt wird. Und Gewinne werden von ihnen in Tochtergesellschaften in Steueroasen verlagert, um grundsätzlich Steuern zu sparen.

Nicht nur in Deutschland haben die Reichen ihr unversteuertes Geld in den letzten Jahrzehnten ins Ausland geschafft. Briten, Franzosen, Griechen, Italiener, Österreicher, Russen, Spanier oder Schweizer haben es ebenfalls getan. Während die Europäer ihr Schwarzgeld in der Regel zu den Banken in den Nachbarländern schafften, bevorzugten Amerikaner aus Nord und Süd die Offshore-Zentren der Karibik. Kam das Schwarzgeld früher vorrangig aus den westlichen Industrieländern, kommt es heute vor allem aus den Schwellen- und Entwicklungsländern Asiens. Sie stehen nach Berechnungen der Organisation Global Financial Integrity (GFI) für 61 Prozent des gesamten globalen Schwarzgeldaufkommens. Den asiatischen Ländern wurden in den letzten Jahren Billionen Dollar Schwarzgeld entzogen. Weltweit werden von Privatpersonen aktuell rund 9 Billionen Dollar Schwarzvermögen im Ausland versteckt. Nimmt man die unversteuerten Gewinn- und Kapitaltransfers der Unternehmen hinzu, sind es sogar 25 bis 30 Billionen Dollar.

Kontinent	Gesamtvermögen	Anlagen in Steueroasen
Nordamerika	16,2	1,6
Europa	10,3	2,6
Naher Osten u. Asien	10,2	4,1
Lateinamerika	1,3	0,7
Insgesamt	38,0	9,0

Weltweites Privatvermögen ohne Immobilien, nichtfinanzielle Vermögenswerte und Unternehmen in Privatbesitz – in Billionen Dollar
 Quellen: BIZ, Merrill Lynch/CapGemini, Boston Consulting Group

China, Mexiko, Malaysia, Saudi-Arabien, Russland, die Philippinen, Nigeria, Indien, Indonesien und die Vereinigten Arabischen Emirate stehen heute für 80 Prozent des gesamten illegalen Geldtransfers. Im Vergleich dazu hat das Problem abfließenden Schwarzgelds in den westlichen Industrieländern mit 15,6 Prozent eine deutlich geringere Dimension. Und dennoch: Ende des letzten Jahrzehnts hatten Bundesbürger rund 400 Milliarden Dollar unversteuert im Ausland angelegt. Davon lagen nach Schätzungen der Deutschen Steuer-Gewerkschaft rund 180 bis 200 Milliarden auf Konten Liechtensteiner und Schweizer Banken. Nach Berechnungen der EU-Kommission gehen den EU-Staaten durch Steuerentzug im Jahr durchschnittlich 200 bis 250 Milliarden Euro Steuereinnahmen verloren – mithin 2,5 Prozent ihres BIP. Das Schwarzgeld gelangt in erster Linie über Steuerentzug und illegale Preismanipulationen bei Handelswaren, Korruption, Geldwäsche oder Drogenhandel in die Steueroasen.

Gefälschte Handelsbilanzen sind vor allem in China weit verbreitet:

- Bei Ausfuhren werden Preise niedriger angesetzt, die Preisdifferenz dann auf Konten im Ausland überwiesen.

- Bei Importen zahlen chinesische Unternehmen überhöhte Preise, die Preisdifferenz wird dann vom Lieferanten ebenfalls auf ein Konto im Ausland überwiesen.

China ist nach Berechnungen des Ökonomen Christopher Balding von der Peking-Universität das Land mit der größten Kapitalflucht weltweit. Seit 2012 rund 1,6 Billionen Dollar. Und das nur durch manipulierte Importe und Exporte. Laut Gesetz dürfen jährlich nur umgerechnet 50 000 Dollar pro Person China verlassen. Wer mehr Geld transferieren möchte, muss eine Genehmigung einholen. Doch seit 2012 gibt es ein Schlupfloch:

Um den Bürokratieaufwand zu reduzieren, verzichten die Behörden seit vier Jahren darauf, jede einzelne Importrechnung freizugeben. Folge: Etliche Chinesen haben in den vergangenen Jahren rund um den Globus Unternehmen gegründet und betreiben »Handel«.

Dass es ein massives Kapitalleck gibt, haben inzwischen auch die chinesischen Behörden begriffen. Inzwischen prüfen sie, ob Exporteur und Importeur verwandt sind. Doch selbst wenn China dieses Phänomen eindämmen sollte, gibt es andere Tricks:

- Nehmen wir einen reichen Chinesen, der gerne ein Haus in Australien kaufen möchte. Einfach 1 Million nach Australien überweisen? Keine Chance. Wie dann? Der Chineser könnte beispielsweise eine Beratungsgesellschaft in Hongkong beauftragen, ihm eine Studie zum australischen Wohnungsmarkt zu erstellen. Kostenpunkt 1 050 000 Dollar. Diese Rechnung kann er bei den chinesischen Behörden einreichen, das Geld fließt. 50 000 behält die Beratungsfirma, für die verbleibende Million Dollar wird dann wie geplant die Immobilie gekauft.

Und das Geld ist raus aus China – wohl für immer.

Chinesische Gelder fließen vor allem in die Finanzzentren London, New York, die British Virgin Islands und die Schweiz. Ähnlich werden Schwarzgeldgeschäfte von Indern und Pakista-

nis über die Steueroase Dubai abgewickelt. Die Schweiz ist trotz ihrer Weißgeldstrategie auch 2016 immer noch ein Hort für Schwarzgeld aus Asien, Lateinamerika, den Nahen Osten und Afrika. Rund 1 Billion Schweizer Franken dürften es nach Berechnungen der Schweizerischen Nationalbank schon sein. Das Land hat seit Ende des Ersten Weltkriegs maßgeblich zur internationalen Steuerflucht beigetragen.

Beweggründe für Steuerflucht

Soweit einige Fakten zum Phänomen Steuerflucht in die Steueroasen. Aber was führt zu diesem immensen kriminellen Potenzial? Beweggrund ist zunächst die individuelle Verbesserung der Rendite durch Umgehung der nationalen Besteuerung, in Deutschland insbesondere der Zinsabschlags- und Vermögensbesteuerung. Viele Untersuchungen weisen darauf hin, dass die Steuermoral ein wesentlicher Gradmesser für das Ausmaß von Steuerentzug ist. Nach Untersuchungen des Tübinger Instituts für angewandte Wirtschaftsforschung (IAW) wird Steuermoral deshalb als Einstellung der Steuerzahler zum Steuerentzug definiert:

- Wird Steuerentzug sehr negativ bewertet, ist die Steuermoral hoch.
- Wird Steuerentzug als unproblematisch angesehen, ist die Steuermoral niedrig.

Zwar sind nach einer weltweiten Befragung zum Wertewandel 57 Prozent der Deutschen der Meinung, dass Steuerentzug in keinem Fall in Ordnung ist. Nach Umfragen tricksten jedoch 50 Prozent der Bundesbürger bei ihrer Steuererklärung. Allein das verursacht nach Berechnungen des Bundesfinanzministeriums jährlich zwischen 30 bis 50 Milliarden Euro.

Nach der IAW-Studie sind folgende Einflussfaktoren für die Steuermoral der Steuerpflichtigen entscheidend:

- **Direkt-demokratische Elemente:** Die Steuermoral steigt umso mehr, je mehr der Steuerpflichtige selbst am Entscheidungsprozess über Steuernormen partizipieren kann.
- **Dezentralismus:** Die Steuermoral ist umso höher, je dezentraler ein Staat und sein Steuersystem aufgebaut sind. Mit seiner Stadt, seiner Gemeinde, seinem Bezirk kann sich der Steuerpflichtige identifizieren.
- **Wirtschaftliche Belastung:** Steigen die Abgaben und Steuern für den Einzelnen, ohne dass dem zugleich eine Zunahme staatlicher Leistungen gegenüberstehen, wird dies als unfair empfunden und mit unfairem Verhalten erwidert.
- **Darstellung der Steuerverwendung:** Wird der verschwenderische Umgang der öffentlichen Haushalte mit Steuergeldern beklagt und fehlen die positiven Botschaften, wie sinnvoll Steuern eingesetzt werden, werden Steuern allein als Opfer ohne Gegenleistung empfunden und kaum noch als das, was sie eigentlich sind: Die Grundlage des Staates zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben.
- **Intransparenz und Komplexität des Steuerrechts:** Ein vereinfachtes System ist eines der wesentlichen Faktoren, welche die Steuermoral bestimmen.
- **Verhalten der anderen:** Wer davon ausgeht, dass andere Steuerzahler ihren Pflichten nicht nachkommen, kommt eher in die Versuchung, ebenfalls nicht alles wahrheitsgemäß beim Fiskus anzugeben. Nach der IAW-Studie sind fast zwei Drittel der Bundesbürger der Meinung, dass so gut wie alle anderen oder zumindest viele andere Bürger Steuern hinterziehen, soweit sie dazu die Möglichkeit sehen.

Steuerflucht aus deutscher Sicht

Das nationale Recht in Deutschland versucht dem Phänomen der Steuerflucht auf verschiedene Weise entgegenzuwirken. Zum einen, indem Steuerflüchtige durch das Strafrecht mit einer Geldstrafe oder – bei Steuerentzug von 1 Million Euro und mehr – mit

Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahre bestraft werden. Zum anderen, indem Kompetenzen geschaffen wurden, um den Geldfluss über die Grenzen besser zu kontrollieren. Das geschieht vorrangig über die Abgabenordnung (AO). Darin wird dem Steuerhinterzieher auch die Möglichkeit eingeräumt, in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren. Und zwar, indem er Selbstanzeige stellt (§ 371 AO). Dazu kommen Regelungen im Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) bei Kontrollen des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs. Auf internationaler Seite kommen länderübergreifende Kontrollmitteilungen und ein steuerrelevanter Informationsaustausch hinzu. Dieser greift ab 2017 in der gesamten EU und ab 2018 in mittlerweile rund 100 Ländern weltweit, darunter auch etliche Steueroasen.

Neben den nationalen Sanktions- und Kontrollmechanismen gibt es auf internationaler wie europäischer Ebene zwar Bemühungen und Vereinbarungen, um das Phänomen der Steuerflucht in die Steueroasen einzudämmen. Unverzichtbare Voraussetzung für ein erfolgreiches Vorgehen gegen Steuerentzug und Steuerflucht ist jedoch eine bessere Steuermoral der Steuerpflichtigen. Die erfordert vor allem ein stärkeres Vertrauen der Steuerpflichtigen in das Steuerrechtssystem sowie eine bessere Identifikation mit diesem. Um das zu erreichen, ist eine Vereinfachung und damit eine bessere Transparenz des Steuerrechts zwingend erforderlich. Auch sollte der Gemeinsinn von Steuern und dessen positive Verwendung verstärkt herausgestellt werden.

JEDER STAAT BESTEUERT ANDERS – WOHSITZLAND- UND WELTEINKOMMENSPRINZIP

Steuern sind schon in Deutschland eine schwierige Materie. Noch schwieriger wird es jedoch, wenn es steuerlich auch um andere Länder geht. Denn die haben unterschiedliche Vorstellungen davon, was wo und wie von ihren Bürgern zu versteuern ist. Dabei hat die Steuerpflicht nichts mit der Staatsbürgerschaft einer Person zu tun. So müssen in Deutschland ansässige Franzosen, Italie-

ner, Türken oder Russen auch hierzulande Steuern zahlen. Denn in Deutschland gilt das Wohnsitzlandprinzip. Danach bestimmt der gewöhnliche Aufenthaltsort, der Lebensmittelpunkt, wo jemand steuerpflichtig ist.

Nach § 9 AO ist der gewöhnliche Aufenthaltsort dort, »wo eine Person sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie sich an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend aufhält. Dabei kommt es nicht auf den Willen des Steuerpflichtigen, sondern auf den tatsächlichen Aufenthalt an.« Ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist nach § 9 Satz 2 AO immer dann gegeben, wenn dieser jährlich insgesamt sechs Monate erreicht. Wer als Steuerpflichtiger also dem Fiskus in der Heimat entkommen will, sollte Nachfolgendes beachten:

- Die Zelte in Deutschland müssen – für alle ersichtlich – abgebrochen werden. Dazu gehören eine Abmeldung beim Einwohnermeldeamt und eine »Nullstellung« beim Wohnsitzfinanzamt ebenso wie eine Verzichtserklärung auf das Wahlrecht in Deutschland.
- Die bisherige Wohnung/das Haus muss aufgegeben werden. Indiz: Miet-/Kaufvertrag mit Fremden, Abmeldung von Strom, Wasser und Telefon.
- Das Auto muss hierzulande ab- und im neuen Wohnsitzland angemeldet werden.
- Der Pass sollte nur im Ausland bei einem deutschen Konsulat verlängert werden.
- Künftig sollte alles vermieden werden, was Rückschlüsse auf einen Aufenthalt in Deutschland zulässt: Hotel- und Restaurantrechnungen, Mietverträge, Postanschrift, Strafmandate, Einkäufe mit Kreditkarte.

Wer hier fahrlässig handelt, den holt – wie das Beispiel Boris Becker zeigt – die deutsche Besteuerung ein. Becker hatte auf dem Höhepunkt seiner Tenniskarriere seinen offiziellen Wohnsitz zwar in Monaco. Er hatte gleichzeitig aber auch noch bei seiner Schwes-

JEDER STAAT BESTEUERT ANDERS

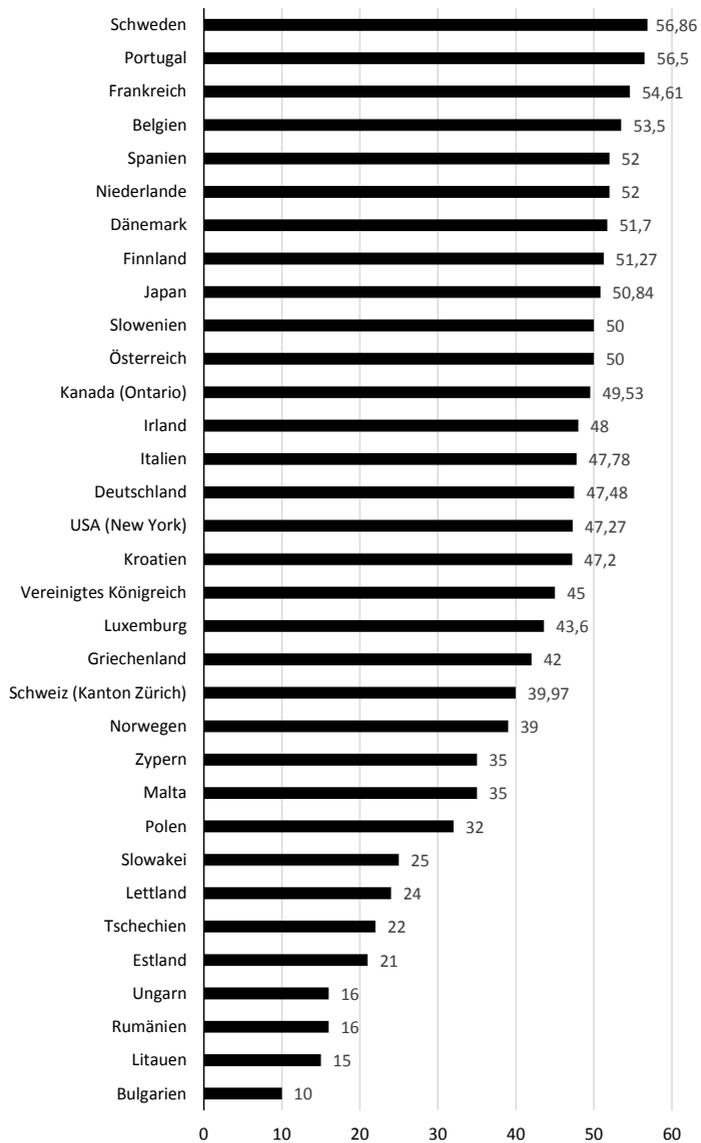
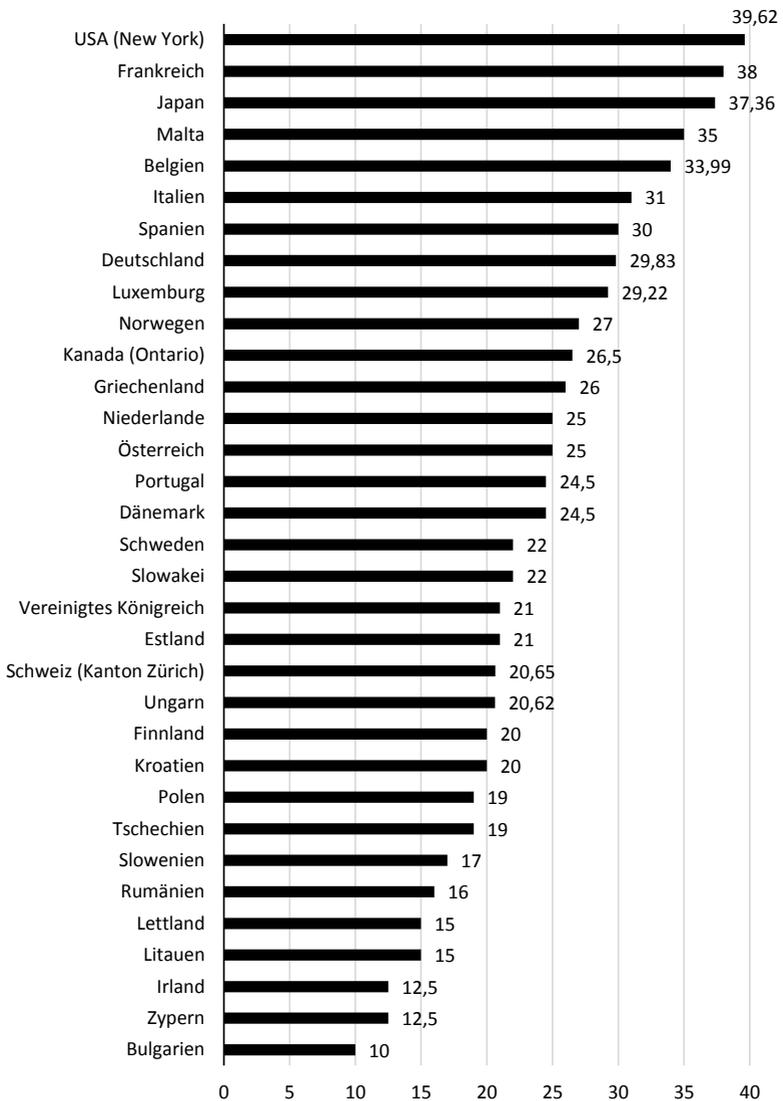


Abb. 1: Einkommensteuerspitzenätze der Zentralstaaten und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge (2014, alle Angaben in Prozent)

VERFLIXTE STEUERWELT



**Abb. 2: Unternehmensbesteuerung 2014 im internationalen Vergleich
 Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2014 (nominal) in
 Prozent (Körperschaftsteuern, Gewerbeertragsteuern und vergleichbare andere
 Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften)**

ter in München ein Gästezimmer, das er zwischen seinen Turnieren rund um die Welt häufig nutzte – zu häufig, wie der Fiskus seinerzeit feststellte. Steuernachzahlungen in Millionenhöhe waren die Folge.

Anders verhält es sich nach dem Welteinkommensprinzip, das beispielsweise für US-Bürger gilt. Für sie sind sämtliche im Ausland erzielten Einkommen auch in den USA steuerpflichtig. Demgegenüber wird bei deutschen Staatsbürgern das Welteinkommen als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung in Deutschland herangezogen. Dabei werden bereits im Ausland gezahlte Steuern bei der deutschen Steuer angerechnet (Freistellungsmethode). Das ist jedoch auf die Fälle beschränkt, in denen Kapitalflucht von Privatpersonen oder Standortverlagerung von Unternehmen aus rein steuerlichen Gründen nicht anzunehmen ist. Die Finanzbehörden behalten sich jedoch vor, den steuerpflichtigen Rest des Welteinkommens mit dem Steuersatz zu belegen, der für das gesamte Welteinkommen des Steuerpflichtigen im jeweiligen Steuerjahr der angemessene Steuersatz wäre.

Damit jedoch die im Ausland gezahlte Steuer als bezahlt angesehen gelten kann, braucht es zwischen den Staaten Abkommen – sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), die das regeln. Sie sollen eine doppelte Besteuerung ein und desselben Einkommens verhindern bzw. abschwächen.

WELCHER STAAT DARF BESTEUERN? – DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN VERNETZEN DIE STEUERWELT

Wirtschaftsbeziehungen werden zunehmend international und damit auch die Herstellung oder Dienstleistung immer öfter über Grenzen hinweg erbracht. Grundsätzlich ist die Besteuerungsgewalt Teil staatlicher Souveränität. Das heißt, jeder Staat darf frei darüber entscheiden, was und wie er besteuert. Im Allgemeinen erkennen Staaten gegenseitig sowohl die Ansässigkeit des Steuer-